

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. August 1891.

N^o 32.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Bleihandels-Akten im Schutzgebiet Kamerun Seite 255
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Equivator-Ertheilung. 256

3. **Patent-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 256

1. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur in Kamerun, Legationsrath von Schuckmann, für den Amtsbezirk Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den früheren Bürgermeister Hünz zum Konsul in Chicago
und
den Kaufmann Werner Kolfes zum Konsul in Kimberley (Britisch Süd-Afrika)
zu ernennen geruht.

Dem türkischen General-Konsul Edward Julius Haedel mit dem Amtssitz in Leipzig ist das Equivator
Namens des Reichs ertheilt worden.